



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 9

Freitag, 28. August 2026

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-1099

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels	77
Bekanntmachung; zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Landratsamtes Lichtenfels vom 24.01.2022 zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebiets am Kellbach, Gewässer III. Ordnung, auf dem Gebiet des Marktes Ebensfeld	80
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2026	82
Wasserrecht; Errichten von zwei Hochwasserrückhaltebecken in Erdbauweise auf den Flurstücken 1708 und 1543 der Gemarkung Stetten, Stadt Lichtenfels	83
Aufgebot der Sparkasse Coburg-Lichtenfels zum Zwecke der Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch lautend auf Erwin Ruis	83
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2026	83
Wasserrecht; Verbesserung der Rückhaltung von Niederschlagswasserereignissen durch Mischwassereinleitung in den Krausenbach nördlich des Ortsteiles Wolfsdorf, Stadt Bad Staffelstein	84

VERORDNUNG

des Landratsamtes Lichtenfels
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels

vom 09.07.2026

TAXITARIFORDNUNG

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bek. Vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119) sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1 V) in aktueller Fassung, erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

VERORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren

Betriebssitz im Landkreis Lichtenfels haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte und das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfassen jeweils das Gebiet der Landkreise Lichtenfels, Coburg, Kronach, Kulmbach und Bamberg sowie der Stadt Coburg und Stadt Bamberg.

- (2) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gem. Z 310 und Z 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
Die Stadt Burgkunstadt und die Gemeinde Altenkunstadt sowie die Stadt Weismain bilden eine Betriebssitzgemeinde.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 zuzüglich mindestens einer Schalteinheit nach Abs. 3, dem Wegtarif (Tarifstufe 1) nach Abs. 4, dem Zeittarif (Tarifstufe 2) nach Abs. 5, sowie gegebenenfalls Zuschlägen nach Abs. 9 zusammen.
- (2) Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 4,50 € / km
- (3) Der Weg- und der Zeittarif wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(4) Wegtarif (Tarifstufe 1)

0 bis 4,999 km 3,60 € / km
Fortschaltstrecke: 55,55 m / 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit: 11,11 km/h

5 bis 9,999 km 3,00 € / km
Fortschaltstrecke: 66,67 m / 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit: 13,33 km/h

ab 10 km 2,60 € / km
Fortschaltstrecke: 76,92 m / 0,20 €
Umschaltgeschwindigkeit: 15,38 km/h

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Zeitpreis gem. Abs. 6 abgerechnet.

(5) Zeittarif (Tarifstufe 2) 40,00 € / h
(Zeitpreis auch verkehrsbedingt) (18 s / 0,20 €)

(6) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zu Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechtigung entfällt, wenn die anschließende Beförderung in die Tarifzone I zurück- oder durch diese hindurchführt.

(7) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Beförderungen, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarif zu berechnen.

(8) Rückfahrten

1. Rückfahrten sind Beförderungen, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
2. Rückfahrten sind nach Tarif zu berechnen.

(9) Zuschläge (je Fahrt)

1. Bei Bestellung oder Nutzung von Großraumtaxis (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Personen einschließlich Fahrzeugführende zugelassen und geeignet sind), ist ein Zuschlag i. H. v. 1,-€ pro Person zu verlangen, maximal jedoch 8,00€.
2. Bei Beförderung nach DIN75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend) erfolgt ein pauschaler Zuschlag von 15,00 €
3. Die Zuschläge dürfen einen Betrag von **23,00 €** nicht überschreiten.

(10) Ergänzende Regelungen

1. Wird aus vom Besteller zu vertretenen Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis zuzüglich eventuell anfallender Zuschläge nach Abs. 9 zu entrichten, mindestens jedoch 15,00 €. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 6 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach der Meldung des Fahrpersonals beim Besteller eingeschaltet werden.
3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Abweichende Fahrpreise, Auftragsfahrten

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde unter den Voraussetzungen des § 51 PBefG zulässig.
- (2) Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen. Erfolgt die Bestellung durch einen Dritten, ist auch dieser hierüber zu informieren.
- (3) Für Auftragsfahrten (bestellte Fahrten zum Transport von Waren, Gütern oder Sachen) oder wenn der Beförderungsauftrag eine Nebenleistung einschließt, kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Taxitarifordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlichen gefahrenen Kilometern (lt. werksseitig eingebauten Fahrzeugkilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zuzüglich etwaiger Zuschläge zu berechnen; das Fahrpersonal hat den Fahrgast nach Kenntnis der Störung unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten.

Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.

- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen. Steuerliche Aufzeichnungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Das Beförderungsentgelt ist sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
- (7) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, so haften sie für das insgesamt angefallene Beförderungsentgelt als Gesamtschuldner unabhängig davon, wann sie zu- bzw. ausgestiegen sind (Sammelfahrten).
- (8) Die Umschaltung bei Tarifstufe 1 und 2 hat vom Fahrpreisanzeiger automatisch zu erfolgen.
- (9) Das Taxiunternehmen ist berechtigt, bei Beförderungen, die nicht unmittelbar am Ende der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbar bezahlt werden und die die Rechnungsstellung des Taxiunternehmens oder eines von ihm beauftragten Dritten erfordern, gegenüber dem Kostenträger eine Verwaltungsaufwandspauschale i. H. v. 3,00 € zu berechnen.

§ 6

Vertragsverhältnis

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

- (4) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind ohne weitere Berechnung auf deren Verlangen von der Wohnungstüre/vom Bestellort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.

§ 7

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei über das Normalmaß gehender Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Das Fahrpersonal hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen (§10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Verordnung in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Taxitarifordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft und ersetzt zu dem Zeitpunkt die bestehende Taxitarifordnung vom 27.09.2022 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, Nr. 10).

Lichtenfels, 09.07.2026

Christian Meißner
Landrat